

Regierungsratsbeschluss

vom 3. September 2018

Nr. 2018/1359

Buchegg: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) für den Ortsteil Mühledorf

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) für den Ortsteil Mühledorf zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Solothurn, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'000, Plan-Nr. WV.008.013.101 vom 19.06.2017
- Technischer Bericht zur GWP, Version 3.10, 3.07.2017.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Gesamtkonzept Gemeinde Buchegg, Situation 1:5'000 (orientierend)
- Funktionsschema, 19.06.2017
- Hydraulische Netzberechnung.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Der Ortsteil Mühledorf hat bislang über keine öffentliche Wasserversorgung verfügt. Lediglich für die Sicherstellung des Löschschutzes sind verschiedene Massnahmen umgesetzt worden, welche jedoch den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Mit der Fusion zur Gemeinde Buchegg sah man sich veranlasst, die Wasserversorgung im neuen Gemeindegebiet gesamthaft anzugehen und die anstehenden Probleme zu lösen, um den künftigen Erfordernissen schrittweise gerecht zu werden. In einem ersten Ausbauschnitt wird in Koordination mit den bevorstehenden Sanierungen der Kantonsstrasse zwischen den Ortsteilen Tschoppach, Mühledorf und Aetigkofen durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) gleichzeitig eine Wasserleitung erstellt, über welche zum einen der Ortsteil Mühledorf teilweise erschlossen und zum anderen eine regionale Transportachse erstellt wird. Damit werden in der Region (Gemeinde Buchegg) insgesamt der Wasseraustausch und die Betriebs- bzw. Versorgungssicherheit wesentlich verbessert. Die Gemeinde Buchegg ist Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung Schönbühl, welcher heute den Ortsteil Aetigkofen mit Wasser aus den verbandseigenen Quellen beliefert und die Wasserspeicherung im Reservoir Schönbühl für das Trink-, Brauch- und Löschwasser bereitstellt. Durch die erwähnte Transportleitung kann inskünftig auch der Ortsteil Mühledorf die

Speicherkapazitäten im Reservoir Schöniberg nutzen. Darüber hinaus kann das erschlossene Wasserdargebot innerhalb der Region durch die neu geschaffene Austauschmöglichkeit besser genutzt werden. Gestützt auf das Gesamtkonzept der Gemeinde Buchegg werden in den weiteren Ausbautappen 2 und 3 (2022 bis 2025) die Verbindung zum Reservoir Brügglen und damit indirekt die Bezugsmöglichkeit ab der Gruppenwasserversorgung Grenchen bzw. der Anschluss des Ortsteils Gossliwil erfolgen.

2.2 Wasserdargebot aus dem Ortsteil Mühledorf

Die Einbindung und Nutzung bestehender privater oder öffentlicher Quellen in die künftige öffentliche Wasserversorgung, namentlich der Quelfassung St. Margaretenbrunnen und der Rotenmattenquelle, bedingt neben der Erfüllung der gesetzlichen Qualitätsanforderungen an Trinkwasser auch die Ausscheidung gewässerschutzrechtlich konformer Schutzzonen sowie die vorgängige Umsetzung von Massnahmen zur Behebung allfälliger Konflikte. Die Schutzzonen erfordern ein separates Nutzungsplanverfahren mit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2.3 Förderung der regionalen Träger der Siedlungswasserwirtschaft

Grundlage für die Förderung regionaler Träger der Siedlungswasserwirtschaft sind § 165 Absatz 1 lit. a i.V.m. § 103 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) und das Wasserversorgungskonzept Bucheggberg. Neu zu erstellende Anlagen, die nicht einzig der Erschliessung dienen und die regionale Träger fördern, können mit Staatsbeiträgen gefördert werden. Von den tatsächlichen Gestehungskosten auf Stufe Bauprojekt werden für die Zusage durch den Regierungsrat die Kosten ausgeschieden, die der regionalen Vernetzung dienen. Der Beitragssatz für diese Anlagen beträgt 35% (vgl. § 41 Absatz 2 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall, VWBA; BGS 712.16). Für die gemäss den Ausbautappen ausgewiesenen Bauvorhaben sind Gesamtkosten (brutto) in der Höhe von Fr. 9'310'000.00 ausgewiesen worden. Auf Basis der im Technischen Bericht unter Kap. 6 zusammengestellten Investitionskosten der einzelnen Ausbautappen wurde eine vorläufige Einschätzung vorgenommen, welche Anlagen regionalen Zwecken dienen. Die definitive Festlegung der Beiträge erfolgt auf Stufe Bauprojekt.

2.4 Verfahren

2.4.1 Die öffentliche Planaufgabe der Generellen Wasserversorgungsplanung erfolgte in der Zeit vom 8. März 2018 bis am 9. April 2018.

2.4.2 Fristgerecht sind folgende Einsprachen eingegangen:

- Goldfarm AG, Michael Lätt, Geschäftsführer, Mühle 14, 4583 Mühledorf
- Walter Martin, Aetigkofenstrasse 42, 4583 Mühledorf.

2.4.3 Der Gemeinderat Buchegg befand an der Einspracheverhandlung vom 7. Mai 2018 in Anwesenheit der Einsprecher über die Einsprachen, mit folgendem Ergebnis:

- Walter Martin zieht seine Einsprache vor Ort zurück
- Michael Lätt bestätigt mit Schreiben vom 9. Mai 2018 seinen Rückzug der Einsprache der Goldfarm AG.

2.4.4 Gestützt auf den Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 7. Mai 2018 erweisen sich die Einsprachen als durch Rückzug erledigt und die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

- 2.4.5 Mit Datum vom 15. März 2018 hat der Zweckverband Wasserversorgung Schöniberg die vorliegende Planung zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 2.4.6 Die Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil, als Mitglied des Zweckverbandes, hat mit Schreiben vom 29. Mai 2018 des Gemeinderates die Planung ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 2.5 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.6 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Buchegg für den Ortsteil Mühledorf wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Gesamtplanung für den künftigen Ausbau der Wasserversorgung Buchegg wird gemäss dem Übersichtsplan 1:5'000 zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 3.3 Die Realisierung der Bauvorhaben hat sich nach der Ausbauplanung mit den gesetzten Prioritäten und der zeitlich festgelegten Etappierung gemäss Kap. 6.1.7 des Technischen Berichts zur GWP zu richten.
- 3.4 Für die Realisierung der Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.
- 3.5 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.6 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.7 Zusicherung eines Staatsbeitrages gestützt auf §§ 103 und 165 GWBA sowie § 41 VWBA:

- 3.7.1 Im Rahmen der Vorprüfung wurden für die Ausbautappe 1 Gesamtkosten in der Höhe von Fr. 2'280'000.00 ausgewiesen. Die zur Bemessung des Staatsbeitrages massgebenden Kosten betreffen ausschliesslich die Kosten zur Planung und Erstellung von Primäranlagen.

Folgende Kosten gelten als *nicht* beitragsberechtigt (Aufzählung nicht abschliessend):

- Kosten für Erschliessungsleitungen (vorbehalten bleibt der Mehraufwand für die Bereitstellung regionaler Kapazitäten)
- Einrichtungen der Löschwasserversorgung (Hydranten)
- Schutzzonenabklärungen
- Ausfallentschädigungen jeglicher Art während der Bauphase
- Steuerungsanlagen (nur anteilmässig)

Beiträge an Kostenüberschreitungen werden nur ausgerichtet, wenn die Mehrkosten auf die Teuerung oder vorgängig angekündigte Projektänderungen zurückzuführen sind.

- 3.7.2 Die Gemeinde Buchegg hat dem Amt für Umwelt ein Gesuch um einen Staatsbeitrag zusammen mit den Bauprojekten für die Ausbautappe 1 und den dazugehörigen Kosten einzureichen.
- 3.7.3 Die definitiven Beiträge richten sich nach den effektiven Kosten der erwähnten Arbeiten und den zur Verfügung stehenden Mitteln. Entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
- 3.7.4 Der Beitrag wird zu Lasten des Kontos 3632000 / 007 / 20653 zugesichert.
- 3.7.5 Für die Ausbautappen 2 und 3 sind dem Amt für Umwelt vor dem Zeitpunkt der Ausführung separate Gesuche zusammen mit den Bauprojekten und Kostenvoranschlägen einzureichen.
- 3.8 Gestützt auf §§ 2 und 77 GT wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'523.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Gemeinde Buchegg, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 2,
4583 Mühledorf**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

- Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt (ad acta 332.302.02), (GWB; RH, AW) (3), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 / 80058)
 X Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung
 Amt für Verkehr und Tiefbau, Leiter Projektmanagement Kreis I, P. Portmann
 Amt für Verkehr und Tiefbau, Leiter Kreisbauamt I Zuchwil, W. Kissling
 Volkswirtschaftsdepartement
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier
 (folgt später)
 Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit 1 Plandossier (folgt später)
 Gemeinde Buchegg, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf SO, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
 Goldfarm AG, Michael Lätt, Geschäftsführer, Mühle 14, 4583 Mühledorf **(Einschreiben)**
 Walter Martin, Aetigkofenstrasse 42, 4583 Mühledorf **(Einschreiben)**
 Zweckverband Wasserversorgung Schöniberg, p.A. Beat Wehrle, Aetigkofenstrasse 21, 4854 Gächliwil, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
 Emch + Berger AG Solothurn, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
 Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Gemeinde Buchegg: Genehmigung der Generellen Wasserversorgungsplanung für den Ortsteil Mühledorf“)

